

29.3.88

EG - AS -Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindest-
vorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheits-
schutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten

KOM(88) 77 endg.; Ratsdok. 5211/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 29. März 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. März 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Ende des ersten Halbjahres 1988 an.

BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage

Der Vorschlag beruht auf Artikel 118a des EWG-Vertrags.

Er fällt in den Rahmen der Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1).

2. Zielsetzung des Vorschlags

Der Vorschlag hat folgende wesentliche Zielsetzungen:

- Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der an Bildschirmarbeitsplätzen tätigen Arbeitnehmer,
- Einführung einer "sozialen Komponente" in die Vollendung des Binnenmarktes.

Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags hat die Kommission den Besonderheiten der Klein- und Mittelbetriebe Rechnung getragen. Um diesen gerecht zu werden, ist vorgesehen, die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie je nach Betriebsgröße mit einer gewissen Flexibilität zu handhaben und dabei auch die "sozioökonomischen Faktoren" zu berücksichtigen. Bei der Anwendung der Bestimmungen auf nationaler Ebene sollten sich die Mitgliedstaaten von denselben Grundsätzen leiten lassen.

3. Der Vorschlag im Verhältnis zu den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften

In den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bestehen Rechtsvorschriften oder Anleitungen für die Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen und die Arbeit an Bildschirmgeräten.

(1) KOM (87) 520 und Entschließung des Rates vom 21.12.1987 (ABl. C 28 vom 03.02.1988)

4. Charakteristika des Vorschlags

In Übereinstimmung mit Artikel 118a des EWG-Vertrags enthält der Vorschlag Mindestvorschriften.

Der wachsende Einsatz von Bildschirmgeräten und neuen Bürotechniken hat Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen einer sehr großen Zahl von Arbeitnehmern in der Gemeinschaft. Der Vorschlag enthält Angaben über Eigenschaften der zu verwendenden Geräte, Gestaltung des Arbeitsplatzes und Einteilung der Arbeitszeit im Hinblick auf die Schaffung bestmöglicher Arbeitsbedingungen unter den Gesichtspunkten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Die Aufstellung europäischer ergonomischer Normen mit hohen Anforderungen für die Gesamtheit der an Bildschirmarbeitsplätzen verwendeten Geräte wird gefördert, um einen besseren Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten.

5. Anhörung der zuständigen Gremien

Der durch den Beschluß des Rates 74/325/EWG vom 27.06.1974 (ABL. Nr. L 185 vom 09.07.1974) eingesetzte Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist gehört worden und hat eine Stellungnahme abgegeben, die bei seiner Ausarbeitung berücksichtigt wurde.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Vorschlags

- Artikel 1 nennt den Gegenstand der Richtlinie.
- Artikel 2 enthält Begriffsbestimmungen.
- Artikel 3 legt die allgemeinen Pflichten der Mitgliedstaaten fest.
- Artikel 4 nennt die allgemeinen Pflichten der Arbeitgeber.
- Artikel 5 legt die Mindestanforderungen an neue Arbeitsplätze fest,
- Artikel 6 enthält Bestimmungen für die bereits bestehenden Arbeitsplätze.

- Artikel 7 enthält die Verpflichtung zur Schulung der Arbeitnehmer, Artikel 8 betrifft ihre Unterrichtung.
- Artikel 9 regelt die augenärztliche Überwachung.
- Artikel 10 schreibt die Anpassung des Anhangs und die Einsetzung eines dafür zuständigen Ausschusses vor.
- Artikel 11 und 12 enthalten Schlußbestimmungen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 118 a,

auf Vorschlag der Kommission (1), erstellt nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für
Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (2),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118 a des Vertrags sieht vor, daß der Rat, durch Richtlinien Mindest-
vorschriften festlegt, um die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu för-
dern und um Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen.

Ferner legt Artikel 118a nahe, auf verwaltungsmäßige, finanzielle oder
rechtliche Auflagen, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und
Mittelbetrieben entgegenstehen, zu verzichten.

Die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene
und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (5) sieht die Verabschiedung von Richtlinien vor,
die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleisten sollen.

(1) ABL.

(2) Beschluß des Rates 74/325/EWG vom 27.06.1974

(3) ABL.

(4) ABL.

(5) KOM (87) 520 endgültig und Entschließung des Rates vom 21.12.1987 - ABL. C 28 vom 03.02.1988

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen, insbesondere von Arbeitnehmern, auf ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Verhütung von Gefahren im Zusammenhang mit Bildschirmarbeitsplätzen sind sehr unterschiedlich.

Die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 sieht ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (6) vor.

Um den größtmöglichen Schutz zu gewährleisten, ist es erforderlich, daß die Arbeitnehmer und ihre Vertreter über die Gefahren für ihre Sicherheit und ihre Gesundheit und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung oder Ausschaltung dieser Gefahren informiert werden; sie müssen außerdem in der Lage sein zu überprüfen, ob die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Die Arbeitgeber müssen sich über die technische Entwicklung auf dem laufenden halten, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer besser schützen zu können.

Die Hinweise für die Arbeit an Bildschirmen sind im wesentlichen als zu erzielende Ergebnisse formuliert.

In Anwendung der neuen Konzeption der technischen Harmonisierung und Normung (7) ist es wünschenswert, über technische Berichte zu verfügen, die einige der genannten Spezifikationen im einzelnen unter technischen Gesichtspunkten erläutern.

Es ist angebracht, einen Ausschuß einzusetzen, dessen Aufgabe es ist, die Kommission bei der Durchführung der in der Richtlinie vorgesehenen flankierenden Maßnahmen zu unterstützen.

(6) ABl. L 109 vom 26.04.1983, S. 8

(7) Entschließung des Rates vom 07.05.1985 (ABl. C 136 vom 04.06.1985)

Artikel 1

1. Diese Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie ... und enthält Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten im Sinne von Artikel 2.
2. Diese Richtlinie gilt für alle Bildschirmarbeitsplätze.

Sie gilt nicht für Fahrer- bzw. Bedienerplätze von Fahrzeugen und Maschinen und nicht für in Fahrzeugen installierte Datenverarbeitungsanlagen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als:

- | | |
|----------------------|---|
| <u>Bildschirm:</u> | Jeder Schirm zur Darstellung alphanumerischer Zeichen, ungeachtet des Darstellungsverfahrens. |
| <u>Arbeitsplatz:</u> | Gesamtheit aus Bildschirm, Tastatur und Zusatzgeräten einschließlich des Druckers, des die Daten enthaltenden Schriftguts, des Sitzes und des Arbeitstisches sowie der unmittelbaren Arbeitsumgebung. |
| <u>Arbeitnehmer:</u> | Jede Person, die ein Bildschirmgerät benutzt. |

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, die gewährleisten, daß die Arbeit an Bildschirmgeräten die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet.
2. Die Mitgliedstaaten führen die im Rahmen der Bestimmungen von Absatz 1 notwendige Überwachung durch.

Artikel 4

1. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, eine Analyse der Arbeitsplätze durchzuführen, um die von ihnen ausgehenden Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu beurteilen.
2. Falls erforderlich haben sie Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefahren zu treffen.

Artikel 5

Arbeitsplätze, die zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie in Betrieb genommen werden, müssen mindestens die im Anhang zu dieser Richtlinie genannten Mindestvorschriften erfüllen.

Artikel 6

Bereits bestehende, also nicht unter Artikel 5 fallende Arbeitsplätze, sind im Rahmen des Möglichen so umzugestalten, daß sie den im Anhang zu dieser Richtlinie genannten Mindestvorschriften entsprechen.

Artikel 7

1. Sämtliche Arbeitnehmer, die Bildschirmarbeit verrichten, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit am Bildschirm wie auch im Verlauf ihrer Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen zu schulen.
2. Die Arbeitnehmer sind umfassend über gesundheits- und sicherheitsrelevante Fragen im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsplatz zu unterrichten; dazu gehört auch die Unterrichtung über mögliche Auswirkungen auf das Sehvermögen sowie über körperliche und psychische Belastungen.

Artikel 8

Die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter sind vom Arbeitgeber zu den in Anwendung dieser Richtlinie ergriffenen und sie unmittelbar betreffenden Maßnahmen anzuhören, insbesondere zu Maßnahmen nach Artikel 6.

Artikel 9

Die Arbeitnehmer sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit am Bildschirm oder bei Klagen über Augenbeschwerden, die möglicherweise im Zusammenhang mit der Bildschirmarbeit stehen, einer eingehenden augenärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Dem Arbeitnehmer ist eine spezielle Brille zur Verfügung zu stellen, wenn die augenärztliche Untersuchung ergibt, daß sie notwendig ist und eine Standardbrille nicht verwendet werden kann.

Artikel 10

1. Die Kommission paßt den Anhang zu dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt und an die Entwicklung der Vorschriften unter vorrangiger Berücksichtigung der Europäischen Normen (EN) an.
2. Bei der Anpassung des Anhangs nach Absatz 1 wird die Kommission nach dem in Artikel 14 der Richtlinie ... (1) festgelegten Verfahren von einem Ausschuß unterstützt.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1.1.1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter dieser Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Beabsichtigen die Mitgliedstaaten, technische Vorschriften gemäß der vorliegenden Richtlinie zu erlassen, so übermitteln sie der Kommission die entsprechenden Entwürfe nach dem in Artikel 8 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften vorgeschriebenen Verfahren.

3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die praktische Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie über Bildschirmgeräte unter Hinweis auf den Standpunkt der Sozialpartner. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß und den Dreierausschuß.

(1)

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Mindestvoraussetzungen für die Benutzung von Bildschirmgeräten

1. BILDSCHIRM

Die auf dem Bildschirm angezeigten Zeichen müssen scharf und deutlich, ausreichend groß und mit angemessenem Zeichen- und Zeilenabstand dargestellt sein. Das Bild muß stabil und frei von Flimmern und anderen Arten der Instabilität sein.

Der Kontrast zwischen Zeichen und Bildschirmuntergrund muß vom Benutzer leicht eingestellt werden können.

Nach Möglichkeit muß der Bildschirm zur Anpassung an die individuellen Bedürfnisse des Benutzers drehbar, neigbar und versetzbar sein.

2. TASTATUR

Die Tastatur muß eine vom Bildschirm getrennte Einheit sein, damit der Benutzer eine für Hände und Arme ermüdungsfreie Haltung einnehmen kann. In unmittelbarer Umgebung der Tastatur ist eine ausreichend große Fläche als Hand- und Armauflage vorzusehen.

Zur Vermeidung von Lichtreflexen muß das Tastaturgehäuse eine matte Oberfläche haben. Die Tasten müssen eine reflexionsarme Oberfläche und konkave Griffflächen aufweisen.

Die Tastenbeschriftung muß sich vom Untergrund ausreichend deutlich abheben.

3. ARBEITSTISCH

Der Arbeitstisch muß eine ausreichend große und reflexionsarme Arbeitsfläche besitzen und eine flexible Anordnung von Bildschirm, Tastatur, Schriftgut und sonstigen Arbeitsmitteln ermöglichen.

Der Manuskripthalter ist auf dem Arbeitstisch in Bildschirmhöhe anzuordnen, damit rasche Änderungen der Kopfhaltung und Blicksprünge soweit wie möglich eingeschränkt werden.

Ausreichender Beinraum muß vorhanden sein.

4. ARBEITSSTUHL

Der Arbeitsstuhl muß kippsicher sein, darf jedoch die Bewegungsfreiheit des Benutzers nicht einschränken.

Der Sitz muß in der Höhe, die Rückenlehne muß in Höhe und Neigung verstellbar sein. Falls erforderlich ist eine Fußstütze vorzusehen.

5. BELEUCHTUNG

Die Raumbeleuchtung ist so zu gestalten, daß zufriedenstellende Arbeitsbedingungen und ein ausreichender Kontrast zwischen Bildschirm und Umgebungshintergrund gewährleistet sind.

Wo erforderlich sind für die zur Bildschirmarbeit gehörenden Nebentätigkeiten Leuchten vorzusehen. Diese müssen verstellbar sein, dürfen jedoch weder blenden noch Reflexe auf der Bildschirmoberfläche verursachen.

6. REFLEXE UND BLENDUNG

Bildschirmgeräte sind so aufzustellen, daß weder der Bildschirm noch der Benutzer auf Fenster ausgerichtet ist.

Fenster müssen mit geeigneten Lichtschutzvorrichtungen versehen werden können.

7. LÄRM

Drucker sind so aufzustellen, daß Konzentration und Sprachverständlichkeit nicht beeinträchtigt werden.

8. LUFTFEUCHTIGKEIT

Es ist für eine ausreichende Luftfeuchtigkeit zu sorgen.

9. MENSCH-MASCHINE-SCHNITTSTELLE

- Bei der Bildschirmarbeit und der Entwicklung von Programmen (Software) ist den psychosozialen Faktoren Rechnung zu tragen.
- Die Grundregeln der Software-Ergonomie sind insbesondere auf die Verarbeitung von Informationen durch den Menschen und auf Entscheidungsvorgänge anzuwenden.

FINANZBOGEN

1. Haushaltslinie

- A 2510: Ausschüsse, deren Konsultierung obligatorisch ist
- A 2513: Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- B 6482: Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz

2. Rechtsgrundlage

- a) Artikel 118a des EWG-Vertrags
- b) Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (KOM(87) 520) und Entschließung des Rates vom 8.12.1987.

3. Vorschlag für eine Einstufung der Ausgaben als obligatorische/nichtobligatorische Ausgaben

Nichtobligatorische Ausgaben.

4. Beschreibung und Begründung des Vorhabens

4.1. Beschreibung

4.1.1. Ziele des Richtlinienvorschlags

Der Vorschlag hat zum Ziel, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der an Bildschirmarbeitsplätzen tätigen Arbeitnehmer zu verbessern; dieser Personenkreis ist groß

4.1.2. Charakteristika des Richtlinienvorschlags (insbesondere diejenigen mit finanziellen Auswirkungen)

4.1.2.1. Der Vorschlag kann angepaßt und ergänzt werden, insbesondere durch Anhänge, um

- Aspekte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer zu verdeutlichen und zu erweitern.

Der Vorschlag enthält in bestimmten Teilen Vorschriften, die durch vereinheitlichte Normen auf Gemeinschaftsebene technisch zu konkretisieren sind.

Gemäß der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 obliegen die Normungsarbeiten nicht der Kommission, sondern den europäischen Normungsgremien.

Die in 2.b) genannte Mitteilung der Kommission sieht in diesem Zusammenhang eine Mitwirkung der Arbeitnehmerorganisationen vor.

4.1.2.2. Der Vorschlag sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Inkrafttreten der Richtlinie mitteilen.

4.1.2.3. Darüber hinaus sieht der Vorschlag die Einsetzung eines Ausschusses zur Unterstützung der Kommission bei der Durchführung von flankierenden Maßnahmen und administrativen Aufgaben vor.

4.2. Begründung

Das Vorhaben ist durch die in Ziffer 2 genannten Rechtsgrundlagen begründet. Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich durch die bereits vorgesehenen bzw. vorzusehenden flankierenden Maßnahmen (siehe Ziffer 4.1.); eine ausführliche Aufstellung folgt in Ziffer 5.

5. Art der Ausgaben und Berechnungsweise

5.1. Art der flankierenden Maßnahmen, die nach Verabschiedung der Richtlinie zu ergreifen sind

- a) Ausarbeitung technischer Berichte (Normen) auf Gemeinschaftsebene,
- b) Überwachung der Anwendung der Richtlinie auf der Ebene der Mitgliedstaaten,
- c) Überarbeitung des Anhangs und Hinzufügen neuer Anhänge,
- d) Anhörung von Sachverständigen,
- e) Arbeit des Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt,
- f) Anhörung des Beratenden Dreierausschusses.

5.2. Finanzielle Auswirkungen der sich aus Ziffer 5.1. ergebenden Maßnahmen:

Hierbei handelt es sich um

- Verträge über Normungsarbeiten (technische Berichte),
- Studien- und/oder Dienstleistungsverträge für
 - den Vergleich und die Bewertung der an die Kommission gerichteten Informationen,
 - die Untersuchung der Probleme, die sich durch die Anwendung der Richtlinie in der Praxis ergeben,
 - die Untersuchung der sich aus den Anhängen ergebenden Probleme sowie die Ausarbeitung neuer Anhänge zur Richtlinie;
- Kosten der Anhörung von Sachverständigen;
- Kosten der Arbeiten des Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt und des Dreierausschusses.

5.3. Berechnung der Ausgaben

Da man bislang nur weiß, daß flankierende Maßnahmen notwendig sein werden, aber noch nichts über deren Umfang gesagt werden kann, ist es nicht möglich, die Ausgaben im Detail zu berechnen.

Die Höhe der Aufwendungen für die Normungsarbeiten (technische Berichte) ergibt sich aus dem Umfang der dem Auftragnehmer im Rahmen der einzelner Aufträge übertragenen Arbeiten.

Sie umfassen Ausgaben der zentralen Stellen der europäischen Normungsgremien für die Durchführung der ihnen übertragenen Normungsprogramme sowie eine gewisse Beteiligung an den Kosten der Arbeit der Ausschüsse und technischen Arbeitsgruppen in der praktischen Durchführung dieser Programme. Hierzu kommen ggf. Kosten für Sonderzahlungen an in diesem Zusammenhang mit Sonderaufgaben betraute Sachverständige.

Berechnet werden diese Kosten auf der Basis "Mannmonat" (gegenwärtig 5 000 ECU).

Die Aufwendungen für die Mitwirkung der Arbeitnehmerorganisationen richten sich nach der Anzahl der auszuarbeitenden europäischen Normen (technische Berichte) und dem Umfang der Arbeiten.

Die Ausgaben werden sich indessen über mehrere Jahre erstrecken und progressiv erhöhen. Bei den in Ziffer 6.1. angegebenen Beträgen handelt es sich um globale Schätzungen.

Die Ausarbeitung der harmonisierten Normen (technische Berichte) wird mit Sicherheit nicht in den ersten fünf Jahren abzuschließen sein.

6. Finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Interventionsmittel

6.1. Fälligkeitsplan für die Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Posten B 6482:	<u>VE (ECU)</u>	<u>ZE (ECU)</u>
1988	50 000	50 000
1989	150 000	150 000
1990	200 000	200 000
1991	200 000	200 000
1992	150 000	150 000
	-----	-----
Gesamtsumme	750 000	750 000

Posten A 2510:	<u>VE (ECU)</u>	<u>ZE (ECU)</u>
1988	--	--
1989	20 000	20 000
1990	40 000	40 000
1991	40 000	40 000
1992	40 000	40 000
	-----	-----
Gesamtsumme	140 000	140 000

Posten A 2513:	<u>VE (ECU)</u>	<u>ZE (ECU)</u>
1988	--	--
1989	10 000	10 000
1990	15 000	15 000
1991	15 000	15 000
1992	15 000	15 000
	-----	-----
Gesamtsumme	55 000	55 000

6.2. Auf den Gemeinschaftshaushalt entfallender Anteil (in %) an der Finanzierung (100 %)

Da die für Normungsarbeiten zuständigen Stellen ihre Kosten im Prinzip selbst tragen, dürfte sich der Gemeinschaftsbeitrag zur Finanzierung der Normungsarbeiten (technische Berichte) auf max. 50 % der Gesamtkosten beschränken.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Gemeinschaftsbeitrag sich verringert, wenn die EFTA-Länder eine Teilnahme an den Normungsarbeiten beschließen.

Was hingegen die Mitwirkung der Arbeitnehmerorganisationen an diesen Normungsarbeiten (technische Berichte) angeht, so wird der Gemeinschaftsbeitrag den Großteil der anfallenden Kosten decken müssen.

Die sonstigen im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Arbeiten wird die Kommission zu 100 % finanzieren.

7. Bemerkungen

Keine.

8. Finanzielle Auswirkungen auf die Personalmittel

8.1. Ausschließlich zur Durchführung dieses Vorhabens erforderliches Personal

Ab 1989 ein Beamter der Laufbahngruppe A, ein Beamter der Laufbahngruppe B und ein Beamter der Laufbahngruppe C, jeweils in Halbtagsbeschäftigung.

Diese Stellen sind entweder durch Umbesetzung innerhalb der GD V oder im Rahmen des Haushaltsverfahrens zu besetzen.

8.2. Für das Personal erforderliche Mittel

Die ab 1989 erforderlichen Mittel werden auf jährlich 120 000 ECU veranschlagt.

Formblatt zu den Auswirkungen auf
Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

=====

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (vierte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie ...).

1. Hauptgegenstand des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates ist der Schutz von Sicherheit und Gesundheit der an Bildschirmgeräten tätigen Arbeitnehmer durch eine geeignete Gestaltung des Arbeitsplatzes.
2. Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates findet auf alle Unternehmen in der Gemeinschaft, also auch auf alle Klein- und Mittelbetriebe, Anwendung.
3. Die in Anwendung der vorliegenden Richtlinie zu erlassenden einzelstaatlichen Bestimmungen werden zwingende Vorschriften und Anleitungen für die Unternehmen enthalten.

Für bereits bestehende Arbeitsplätze werden Anleitungen, für neue Arbeitsplätze zwingende Vorschriften erlassen.

Sämtliche daraus sich ergebenden Verpflichtungen zielen im wesentlichen auf eine Verbesserung der Sicherheit in den Unternehmen ab, die ihrerseits einen spürbaren Rückgang der von der Gesellschaft zu tragenden Kosten zur Folge hat.

4. Der Vorschlag sieht vor, daß die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, damit bei der Arbeit an Bildschirmgeräten der Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer sichergestellt wird. Die Unternehmen haben ihre Bildschirmgeräte unter diesem Gesichtspunkt zu untersuchen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Geräte sicher zu gestalten und somit für einen voraussehbaren Rückgang von Unfällen und Berufskrankheiten zu sorgen.
5. Zwar schreibt der Vorschlag den Klein- und Mittelbetrieben im Vergleich zu größeren Unternehmen keine besonderen Auflagen vor, diese Betriebe könnten jedoch durch eine strenge Anwendung der verschiedenen Teile des Vorschlags durch die Mitgliedstaaten benachteiligt werden.

Daher könnten bestimmte Verpflichtungen je nach Größe und Geschäftstätigkeit des Betriebes sowie nach der Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer leicht abgewandelt werden.

Bei dem Konzept "soweit dies in der Praxis vertretbar ist" werden die sozio-ökonomischen Faktoren mit berücksichtigt.

6. Die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz müßte es den Unternehmen ermöglichen, durch eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ohne negative Auswirkungen auf die Beschäftigung effizienter zu arbeiten.

Die in der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen werden den Arbeitgebern insofern zugute kommen, als sie eine Verringerung der Ausfalltage bewirken werden.

7. Der Vorschlag war Gegenstand einer eingehenden Anhörung und einer Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (eingesetzt durch den Beschluß des Rates 74/325/EWG vom 27.06.1974 ABl. Nr. L 185 vom 09.07.1974), die bei der Ausarbeitung des Vorschlags berücksichtigt wurde. In diesem dreigliedrigen Beratenden Ausschuss sind die verschiedenen Interessen der Arbeitgeber vertreten.

Angesichts der großen Zahl von Personen, die an Bildschirmgeräten arbeiten, wurde der vorliegende Richtlinienvorschlag von der Kommission im Anschluß an die Übermittlung ihres Aktionsprogramms für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz am 23. Oktober 1987⁽¹⁾ mit besonderer Dringlichkeit erarbeitet. Damit die wirtschaftlichen Folgen nicht sofort voll wirksam werden, ist das Inkrafttreten der Richtlinie für den 1. Januar 1990 vorgesehen.

(1) KOM(87) 520 und EntschlieÙung des Rates 88/C 28/1 vom 21.12.1987,
ABL. C 28 vom 03.02.1988.